

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

II-638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

10.001/28-Parl/83

Wien, am 28. November 1983

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 W i e n

249 IAB  
1983 -11- 30  
zu 239 J

Betreff:

Schriftliche parl. Anfrage zu Nr. 239/J-NR/83  
der Abg. Dr. Marga HUBINEK und Genossen vom  
30.9.1983 betreffend Tierversuche

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 239/J-NR/83,  
betreffend Tierversuche, die die Abgeordneten Dr. Marga  
HUBINEK und Genossen am 30. September 1983 an mich richteten,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Eine Kontrolle der experimentellen Tierversuche  
ist bereits durch das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974,  
vorgesehen worden und gesetzlich geregelt.

Das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, gestattet eine  
Bewilligung zur Durchführung eines Tierversuches nur unter  
den im § 3 Abs. 2 Z. 1 - 5 aufgezählten Voraussetzungen.  
Demnach ist eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn ein  
berechtigtes Interesse an den Versuchen besteht; wenn die  
angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und  
Verfahren erreicht werden können; wenn die erforderlichen  
Anlagen und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und wenn das  
erforderliche fachkundige Personal vorhanden ist.

Tierversuche, die nicht der Bewilligung bedürfen, müssen  
zumindest vorher der zuständigen Behörde angezeigt werden.

- 2 -

Um die Beachtung der Schutzbestimmungen des Tierversuchsgesetzes auch wirksam zu unterstützen und zu überprüfen, ist für den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für Tierversuchsangelegenheiten bestehend aus fünf Universitätsprofessoren für Veterinärmedizin, vier weiteren Veterinärmedizinern, davon zwei Angehörigen von Tierschutzverbänden und zwei Universitätsprofessoren der Humanmedizin bereits 1976 eingesetzt worden.

Die Kommission für Tierschutzangelegenheiten prüft jeden Antrag auf Bewilligung, ehe eine Bewilligung erteilt wird, auf Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Tierversuchsgesetz (§ 3 Abs. 2).

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat, seit die vorausgehende Prüfung beschlossen und angeordnet worden ist, keinen Tierversuch mehr bewilligt, der von der Kommission nicht befürwortet worden ist.

Um die Kontrollen der Durchführung wirksamer zu gestalten, ist 1980 beschlossen und angeordnet worden, die Kontrollen in Hinkunft schon während des Ablaufes des Versuches durchzuführen. Die Kontrollorgane, das sind für jeden Versuch jeweils drei der Kommissionsmitglieder, werden anlässlich der Bewilligung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Kommission für Tierversuchsangelegenheiten bringt alljährlich anlässlich ihrer Vollversammlung immer neue aus ihrer Erfahrung gewachsene Vorschläge für eine wirksamere Durchsetzung der Grundsätze des Tierversuchsgesetzes. Diese Vorschläge sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung immer aufgegriffen worden.

Im Sinne dieser Ausführungen besteht daher kein Anlaß, die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage für ein Tierversuchsgesetz in Erwägung zu ziehen, weil ein solches bereits besteht; hingegen halte ich die Verabschiedung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes für wünschenswert.

- 3 -

ad 2): Die in den Ausführungen zu Punkt 1) erwähnte Prüfung des berechtigten Interesses an dem geplanten Versuch durch die Kommission für Tierversuchsangelegenheiten schließt eine Prüfung des Zwecks und des wissenschaftlichen Wertes mit ein.

Auch nicht bewilligungspflichtige Tierversuche müssen gemäß § 4 Abs. 3 Tierversuchsgesetz der zuständigen Behörde angezeigt werden. Da die Kontrollen bereits während des Ablaufes des Tierversuches stattfinden müssen, dürfte auch eine Überprüfung der Anzahl der Tierversuche gewährleistet sein.

ad 3): Im Rahmen der Kompetenzen und der finanzielle Möglichkeiten meines Ressorts ja.

ad 4): Wie bereits den Ausführungen zu Punkt 1 zu entnehmen ist, dürfen nach dem Tierversuchsgesetz 1974 Tierversuche nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden. Insbesondere dürfen Tierversuche nur dann durchgeführt werden, wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden können; sie müssen bei entsprechender räumlicher Ausstattung von Personen durchgeführt werden, die über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Tierversuchsgesetz sind Tierversuche stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen.

Ein völliger Ausschluß aller Schmerzen kann gesetzlich nicht garantiert werden, was sich schon aus der Definition des Begriffes "Tierversuch" im § 2 Tierversuchsgesetz ergibt. Dieser Bestimmung gemäß sind Tierversuche nämlich "Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein werden".

- 4 -

Zweck einer gesetzlichen Regelung ist die Gewährleistung einer sorgfältigen und verantwortungsbewußten Durchführung von Tierversuchen, die dieser Definition des § 2 Tierversuchsgesetz entsprechen, da diese Arten von Tierversuchen am ehesten durch Mißbrauch gefährdet sind.

Diesem Zweck wird durch das Tierversuchsgesetz 1974 zur Genüge entsprochen.

Die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage wird daher nicht in Erwägung gezogen.

Aus Gründen des Interesses darf ich dieser Anfragebeantwortung den Entwurf eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes anfügen, den ich gemeinsam mit Bundesminister Dr. STEYRER ausgearbeitet habe. Ich wäre für eine entsprechende Unterstützung dieses Gesetzentwurfes sehr dankbar.



Anlage

**ANLAGE**

November 1983

**E n t w u r f****eines Bundesgesetzes zum Schutz der Tiere  
(Tierschutzgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz vom ..... zum Schutz der Tiere  
(Tierschutzgesetz)****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****(Verfassungsbestimmung)**

Maßnahmen zum Schutz der Tiere gegen mutwillige Tötung und gegen Tierquälerei sind in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften eine solche Zuständigkeit gegeben ist.

**§ 2****Grundsätze**

- (1) Niemand darf ein Tier mutwillig oder qualvoll töten, ihm ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, oder es unnötig in Angst versetzen.

- 2 -

- (2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren artgemäßen Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.
- (3) Die sachgerechte und artgemäße landwirtschaftliche Tierhaltung (§ 3) steht mit Abs.2 nicht in Widerspruch, sofern die Grundsätze des Abs.1 beachtet werden.

## 2.Abschnitt

### Tierhaltung und Tiertransport

#### § 3

#### Grundsätze für die Tierhaltung

- (1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, hat ihm angemessen artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewähren.
- (2) Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn dem Tier damit Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in Angst versetzt wird.
- (3) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Haltung dieses Tieres zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er das Tier, wenn dies zulässig ist, in Freiheit zu setzen, es an tierfreundliche Personen oder Vereinigungen zu übergeben oder für seine schmerzlose Tötung zu sorgen.

- 3 -

## § 4

Formen der Tierhaltung

- (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- a) bestimmte Formen der Tierhaltung, die den Grundsätzen des § 3 Abs 1 und 2 widersprechen, verbieten,
  - b) nähere Vorschriften über die Haltung bestimmter Tierarten, insbesondere über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltungen sowie über Anbindevorrichtungen erlassen,
  - c) den Verkauf von serienmäßig hergestellten Stallhaltungssystemen und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren einer behördlichen Bewilligung unterwerfen.
- (2) Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Abs 1 ist auf die Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung, über die Bedürfnisse des Tieres Bedacht zu nehmen.

## § 5

Haltung von Wildtieren

- (1) Die gewerbsmäßige Haltung von Wildtieren bedarf der behördlichen Bewilligung. Dies gilt auch für die nicht-gewerbsmäßige Haltung von Wildtieren, sofern diese besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Die Bewilligung ist zu erteilen,

- 4 -

wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 3 Abs 1 und 2 entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

- (2) Bedarf die Haltung von Wildtieren noch der Bewilligung nach anderen Vorschriften, so darf die Bewilligung nach diesem Gesetz erst nach Eintritt der Rechtskraft der anderen Bewilligungen erteilt werden. Die Behörde kann die Bewilligung befristen sowie durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, daß den Erfordernissen des Tierschutzes Rechnung getragen wird.

## § 6

### Tierheime

- (1) Wer beabsichtigt, ständig gegen Entgelt fremde Tiere in Obhut zu nehmen, hat dies der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Behörde hat die Führung eines Tierheimes zu untersagen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Tierhaltung nicht gewährleistet ist oder wenn die mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nicht die dazu erforderliche Sachkenntnis besitzen.

## § 7

### Verbot der Tierhaltung und des Umgangs mit Tieren

- (1) Die Behörde kann Personen, die wegen wiederholter und besonders schwerwiegender Übertretungen dieses Gesetzes oder sonst wegen tierquälerischen Verhaltens bestraft

- 5 -

wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren verbieten. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben ist. Der Umfang und die Dauer des Verbotes sind so zu bemessen, daß mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Personen eine Tierquälerei in Zukunft verhindert wird.

- (2) Wird ein Tier entgegen einem Verbot gemäß Abs 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

## § 8

### Tiertransporte

- (1) Tiere sind so zu befördern, daß ihnen nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in Angst versetzt werden.
- (2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Größe und Ausrüstung der Transportgeräte sowie die Behandlung der Tiere während ihre Beförderung treffen.  
So weit sich diese Verordnung auf den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere bezieht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzuhören.

### 3. Abschnitt

#### Handel und Werbung mit Tieren

##### § 9

#### Bewilligungspflicht

- (1) Der gewerbsmäßige Handel mit Tieren und das Verwenden lebendiger Tiere zur Werbung bedarf der behördlichen Bewilligung; ausgenommen davon sind Kaufgeschäfte zwischen Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß der Handel oder die Werbung den Grundsätzen des § 3 Abs.1 und 2 entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sind jene zoologischen Gärten und Tierparks zu bestimmen, denen die alleinige Befugnis zum Handel mit Primaten und Raubkatzen zukommt.

##### § 10

#### Internationaler Handel

- Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189/1982, an Anlagen knüpfen, beschränken oder verbieten, sofern dies im Interesse des Tierschutzes oder des Artenschutzes geboten ist.

- 7 -

4. AbschnittEingriffe an Tieren und Schlachtung von Tieren

## § 11

Eingriffe an Tieren

- (1) Eingriffe, die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind, dürfen an Tieren nur nach vorheriger Betäubung des Tieres vorgenommen werden.
- (2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung die Durchführung bestimmter Eingriffe an Tieren, insbesondere die Amputation von Körperteilen, verbieten, wenn durch den Eingriff Interessen des Tier-schutzes ungerechtfertigt verletzt werden.
- (3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung feststellen, bei welchen Eingriffen eine Betäubung jedenfalls erforderlich ist.
- (4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung die zulässigen Betäubungsmethoden bestimmen. Hierbei ist zu gewährleisten, daß die Betäubung möglichst unverzüglich wirkt. Eine Verzögerung der Wirkung darf keine Schmerzen verursachen.

## § 12

Schlachtung von Tieren

- (1) Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten. Ist eine Betäubung nicht möglich, so ist die

- 8 -

Schlachtung so vorzunehmen, daß dem Tier nicht unnötig Schmerzen zugefügt werden.

- (2) Die Schlachtung eines Tieres darf nur durch Personen, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, vorgenommen werden.
- (3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Interesse des Tierschutzes durch Verordnung nach Anhörung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Schlachtmethoden verbieten, zulassen oder gebieten sowie Vorschriften über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor der Schlachtung erlassen.
- (4) § 11 Abs 4 ist anzuwenden.

## 5. Abschnitt

### Behörden, Verfahren und Strafbestimmungen

#### § 13

##### Behörden

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

- 9 -

## § 14

Betreten von Liegenschaften und Transportmitteln

Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden sind befugt, im notwendigen Umfang Liegenschaften und Transportmittel zu betreten, wenn begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Gesetzes besteht.

## § 15

Sofortiger Zwang

- (1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden sind berechtigt, wahrgenommene Tierquälereien durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Tiere, für die das Weiterleben offensichtlich eine Qual bedeutet, sind schmerzlos zu töten.
- (2) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können Personen, die ihrer Pflicht gemäß § 3 Abs 3 nicht nachkommen, das betreffende Tier abnehmen und es tierfreundlichen Personen oder Vereinigungen zur Betreuung auf Kosten und Gefahr des säumigen Eigentümers übergeben. Unterläßt es der Eigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme des Tieres über dieses im Sinne des § 3 Abs 3 zu verfügen, gilt dies als Verzicht auf sein Eigentum.

## § 16

Strafbestimmungen

- (1) Eine Übertretung begeht und ist, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,- zu bestrafen, wer

- 10 -

- a) ein Tier mutwillig oder qualvoll tötet,
- b) einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es unnötig in Angst versetzt,
- c) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Tierhaltung, die Tiertransporte, den Handel und die Werbung mit Tieren und über die Eingriffe an Tieren und deren Schlachtung gröblich verletzt,
- d) insbesondere den Grundsätzen des § 2 widersprechende Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet oder lebende Tiere dazu verwendet, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen,
- e) ein Haustier oder ein anderes Tier, das zum Leben in Freiheit unfähig ist, aussetzt,
- f) Tieren Reizmittel zur Steigerung ihrer Leistung in Wettkämpfen zuführt oder
- g) die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten die Behörden an der Ausübung der ihnen gemäß § 14 und 15 zustehenden Rechte hindert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 17

### Verfall

- (1) Gegenstände, die zur Begehung einer Übertretung dieses Gesetzes verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, können für verfallen erklärt

- 11 -

werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung der Begehung einer Übertretung dieses Gesetzes dienen werde.

- (2) Für verfallen erklärte Tiere sind in Freiheit zu setzen oder an tierfreundliche Personen oder Vereinigungen zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn das Weiterleben für das Tier offensichtlich eine Qual bedeuten würde, ist es schmerzlos zu töten.

## 6. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 18

### Förderung des Tierschutzes

Der Bund hat als Träger von Privatrechten Maßnahmen zur Bewahrung von Tieren vor unnötigen Schmerzen und Qualen zu fördern. Dem Bund obliegt es insbesondere, das Verständnis der Öffentlichkeit, vor allem auch der Jugend, für die Idee des Tierschutzes zu wecken und zu vertiefen, sowie die dem Ziel dieses Gesetzes dienende statutengemäße Tätigkeit von Tierschutzvereinen zu unterstützen. Ebenso hat er die wissenschaftliche Forschung im Dienste des Tierschutzes zu fördern.

- 12 -

## § 19

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung des § 1 dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut, mit der Vollziehung des § 4 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, mit der Vollziehung der §§ 8 und 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, die Vollziehung aller übrigen Bestimmungen obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.